

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Lettering in Deutschland“ e.V. hat folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt:
 - o für ordentliche Mitglieder, die einen jährlichen Beitrag entrichten, 36 Euro jährlich.
 - o Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
 - o Mitglieder des Vorstands sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.
 - o Mitglieder des Managementteams sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.
4. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
5. Bei Eintritt werden volle 36,00€ fällig.
6. Der Beitrag wird jeweils zum ersten Werktag des Jahres fällig. Neumitglieder zahlen zum Datum der Aufnahme.
7. Der Mitgliederbeitrag ist kostenfrei in einem Betrag auf das Konto des Vereins zu überweisen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Ankunft bzw. Gutschrift des Betrages an, nicht auf die Absendung.
8. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Überweisung auf folgendes Konto (*siehe Mitgliedsantrag*). Andere Zahlungsmittel / Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.
9. Bei verspäteter Zahlung erfolgt eine Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von 4 Wochen festgelegt wird. Erfolgt danach keine Zahlung, wird das Mitglied ausgeschlossen.
10. Bei Vereinsaustritt innerhalb eines Beitragsjahres werden die gezahlten Beiträge einbehalten.
11. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich auf das Vereinskonto.
12. Der Mitgliedsbeitrag muss unter Angaben des Namens und der Mitgliedsnummer überwiesen werden.
13. Es können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
14. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
15. Mitglieder, die eine juristische Person sind, werden bei Vereinsveranstaltungen, die einen reduzierten Preis für Mitglieder vorsehen, ein reduziertes Ticket gewährt, das sie einem beliebigen Repräsentanten ihrer juristischen Person übertragen können.

Beschlossen am 13.01.2022